

Satzung der

St. Michael Schützenbruderschaft Emmerich-Oberhüthum e.V. IM BUND DER HISTORISCHEN DEUTSCHEN SCHÜTZENBRUDERSCHAFTEN E.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen: St. Michael Schützenbruderschaft Emmerich-Oberhüthum e.V.
Er ist unter diesem Namen eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts zu Kleve unter der Nr. VR10147 und hat seinen Sitz in 46446 Emmerich am Rhein.

§ 2 Wesen und Aufgabe

Die St. Michael Schützenbruderschaft Emmerich-Oberhüthum e.V. - im folgenden "Schützenbruderschaft" genannt - ist eine Vereinigung von Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (Vereinsregister Köln VR 4219) bekennt - im folgenden "Bund" genannt. Sie ist Mitglied dieses Bundes. Die Schützenbruderschaft ist der kath. Pfarrgemeinde St. Christophorus Emmerich am Rhein angeschlossen. Getreu dem Wahlspruch des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften "für Glaube, Sitte und Heimat" verpflichten sich die Mitglieder der Schützenbruderschaft zu:

- 1) Bekenntnis des Glaubens durch
 - a) Eintreten für die christlichen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer Konfessionen in der Bruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten.
 - b) Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit.
 - c) Werke christlicher Nächstenliebe
- 2) Schutz der Sitte durch
 - a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben.
 - b) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.
- 3) Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch
 - a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn.
 - b) Tätige Nachbarschaftshilfe.
 - c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des alt her gebrachten Brauchtums.
 - d) Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen.
 - e) Heimatpflege und heimatliches Brauchtum.
 - f) Pflege der Spielmanns- und Tambourcorpsmusik.

- 4) Die Schützenbruderschaft widmet sich im Besonderen.
 - a) Der Jugendpflege durch Jugendbetreuung und Durchführung von Jugendfreizeiten.
 - b) Dem Schießsport durch Durchführung und Pflege schießsportlicher Übungen und Leistungen.
 - c) Der Pflege des Brauchtums sowie der Förderung und Erhaltung der überlieferten Schützentraditionen.
 - d) Der Mildtätigkeit durch die Durchführung und Förderung caritativer Aktionen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Schützenbruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied können Personen werden, die unbescholten und bereit sind, sich zum Inhalt dieser Satzung zu verpflichten.
2. Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand der Schützenbruderschaft zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Auch entfällt ein Anspruch auf Auseinandersetzung. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.
4. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
Die Austrittserklärung muss gegenüber dem Vorstand schriftlich abgegeben werden.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn dazu ein wichtiger Grund vorliegt.
Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Schützenbruderschaft und des Bundes schädigt, oder wenn es mit der Beitragszahlung verschuldet mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung der Schützenbruderschaft nach vorheriger Anhörung des Betroffenen (rechtliches Gehör). Gegen die Ausschluss Entscheidung hat der Betroffene das Recht, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Beschwerde beim Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften einzulegen. Bei Ausschluss findet keine anteilige Rückerstattung des Beitrages statt. Ausgeschlossene Vorstandsmitglieder scheidern mit der Ausschlussentscheidung aus ihren Ämtern aus.

§ 5 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder haben das Recht zur Benutzung der Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu den vom Verein angebotenen Zeiten sowie zur Teilnahme an allen Veranstaltungen.
2. Jedes männliche Mitglied hat das Recht die Königswürde zu erringen.
Voraussetzung für den Königsschuss sind:
 - a) Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - b) Zwei Jahre Mitgliedschaft im Verein.
3. Beim Tod eines Mitgliedes erweist der Verein dem Verstorbenen die letzte Ehre.

4. Alle Mitglieder haben grundsätzlich die gleichen Pflichten. Dazu gehören insbesondere
 - a) die pünktliche Entrichtung der Beiträge.
 - b) die würdige Vertretung des Vereins nach Außen.
5. An kirchlichen Veranstaltungen des Vereins sowie am Begräbnis eines Mitgliedes sollten sich alle beteiligen.

§ 6 Jungschützen

Jugendliche bis zum vollendeten 24. Lebensjahr werden in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst. Die Rechte der Schützenjugend ergeben, soweit die Jugend sich kein eigenes Statut gegeben hat, sich aus dem Bundesstatut der St. Sebastianus Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (BdSJ), sowie dem Statut des jeweiligen Diözesanverbandes des BdSJ. Führungskräfte der Jungschützen können auch über das 24. Lebensjahr hinaus ein Amt in der Jungschützenabteilung ausüben. Jungschützen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Sie nehmen nur beratend an dieser teil.

§ 7 Ehrenmitglieder

1. Ein Mitglied, das sich nach langjähriger Mitgliedschaft besondere Verdienste um den Verein erworben hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes.
2. Ehrenmitglied wird außerdem die/derjenige, die/der das 80. Lebensjahr erreicht hat, mindestens aber 25 Jahre Mitglied dieses Vereins ist. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe der Schützenbruderschaft

Organe der Schützenbruderschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Jährlich ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Brudermeister beantragen. Zur Mitgliederversammlung und zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung geheime Abstimmung beschließen. Anträge und Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Brudermeister oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist

1. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
2. Beschlussfassung über die Jahresrechnung.
3. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
4. Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung.
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
6. Änderung der Satzung.

§ 11 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung der Schützenbruderschaft ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der Brudermeister/in,
2. dem/der stellvertretenden Brudermeister/in,
3. dem/der Kassierer/in,
4. dem/der stellvertretenden Kassierer/in,
5. dem/der Schriftführer/in,
6. dem/der stellvertretenden Schriftführer/in,
7. dem/der Schießmeister/in,
8. dem/der Jungschützenmeister/in,
9. dem Oberst,
10. dem Major zu Fuß,
11. dem/der 1. Beisitzer/in,
12. dem/der 2. Beisitzer/in,
13. dem/den Ehrenvorstandsmitglied/ern
14. als geistlicher Präses dem Pfarrer der Pfarrgemeinde St. Christophorus Emmerich am Rhein oder einem von ihm zu benennenden Geistlichen,
15. dem jeweils amtierenden König.

Der/Die Jungschützenmeister/in wird nach den näheren Bestimmungen des Statuts der Schützenjugend von den Mitgliedern der Jungschützenabteilung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Zum/Zur Schießmeister/in bzw. Jungschützenmeister/in kann nur gewählt werden, wer im Besitz einer gültigen Schießleiterqualifikation ist. Der/Die Schiessmeister/in wird in der Schiesskommission gewählt.

Oberst und Major zu Fuß werden in der Offiziersversammlung bis auf Widerruf gewählt.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

Wahlmodus in der Jahreshauptversammlung:

Im ersten Jahr:

- a) der/die Brudermeister/in
- b) der/die 1. Schriftführer/in
- c) der/die 2. Kassierer/in
- d) der/die 2. Beisitzer/in

Im zweiten Jahr:

- a) der/die stellver. Brudermeister/in
- b) der/die 2. Schriftführer/in
- c) der/die 1. Kassierer/in
- d) der/die 1. Beisitzer/in

§ 13 Gesetzlicher Vorstand

Der/Die Brudermeister/in, der/die stellvertretende Brudermeister/in, der/die Kassierer/in, der/die Schriftführer/in und der/die Schießmeister/in bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Schützenbruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen der Schützenbruderschaft werden von je zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Führung der laufenden Geschäfte.
2. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr.
3. Erstattung der Tätigkeitsberichte.
4. Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen, soweit die Vertretung nicht durch den Brudermeister oder seinen Stellvertreter erfolgt.
5. Die Vorstandssitzungen werden vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Brudermeister einberufen und geleitet.
6. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Brudermeister oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 15 Beschreibung der Aufgaben

Der/Die Brudermeister/in ist der Repräsentant der Schützenbruderschaft. Er/Sie beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Er/Sie vertritt die Bruderschaft in den Gremien des Bundes und seiner Untergliederungen.

Der/Die stellvertretende Brudermeister/in vertritt den/die Brudermeister/in im Falle seiner/ihrer Verhinderung.

Der/Die Kassierer/in ist für das Finanzwesen der Schützenbruderschaft verantwortlich. Er/Sie hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er/Sie hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen. Er/Sie stellt die Zahlungsanweisungen aus, die vom/von der Brudermeister/in gegenzuzeichnen sind. Er/Sie verwahrt die Sachwerte der Schützenbruderschaft. Geldmittel sind bankmäßig anzulegen.

Dem/Der Schriftführer/in obliegt das Schriftwesen der Schützenbruderschaft. Er/Sie führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Er/Sie fertigt die Niederschriften über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Zumindest die Anträge und Beschlüsse sind zu protokollieren.

Der/Die Schießmeister/in organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Schützenbruderschaft und trägt hierfür - unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes - die gesetzliche Verantwortung. Ihm/Ihr obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Er/Sie trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsportes. Pokale und sonstige Gegenstände werden von ihm/ihr verwaltet und inventarisiert.

Der/Die Jungschützenmeister/in organisiert und führt die Jungschützen der Schützenbruderschaft. Er/Sie trägt hier die Verantwortung und vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.

Der Oberst organisiert und leitet die Aufzüge der Schützenbruderschaft in der Öffentlichkeit.

Der Präses wahrt die geistlichen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben der Schützenbruderschaft.

§ 16 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögensanlagen. Sie erstatten zur Jahresrechnungslegung den Prüfbericht. Jedes Jahr ist ein Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen. Eine direkt anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 17 Kirchliche Veranstaltungen

Die Schützenbruderschaft beteiligt sich am kirchlichen und religiösen Leben. Insbesondere nimmt die Schützenbruderschaft in Tracht und mit Fahnen an der Fronleichnamsprozession teil.

§ 18 Schützenbrauchtum

Die Schützenbruderschaft pflegt das seit vielen Jahrhunderten von den historischen Schützenbruderschaften geübte Vogelschießen.

§ 19 Sportschießen

Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Schützenbruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

§ 20 Sozialverpflichtung der Schützenbruderschaft

1. Die Schützenbruderschaft schützt seine Mitglieder durch den Abschluss einer Haftpflicht- und Unfallversicherung.
2. Die Mitglieder sollten am Begräbnis eines Vereinsmitgliedes unter Mitführung der Bruderschaftsfahne teilnehmen.

§ 21 Kunst und Kultur

Die Schützenbruderschaft pflegt die christliche und geschichtliche Kultur der Heimat. Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Schützenbruderschaft, vor allem die, die Kunstwert oder sonstigen historischen Wert haben, wie Königssilber, Urkunden und Protokollbücher, katalogisiert, sorgfältig und sicher verwahrt werden.

§ 22 Auflösung der Schützenbruderschaft

Im Falle der Auflösung, der Aufhebung und bei Wegfall des Satzungszweckes der Schützenbruderschaft fällt das vorhandene Vermögen an die katholische Pfarrgemeinde St. Christophorus in Emmerich am Rhein mit der Auflage, dass die Barmittel ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden. Die Sachwerte sind zu archivieren. Bei Wiedererrichtung einer neuen Schützenbruderschaft mit gleicher Zielrichtung wie die der Schützenbruderschaft, sind diesen die Sachwerte nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung, zu übergeben.

§ 23 Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Schützenbruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden. Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in der Fassung vom 19.3.2000 Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

§ 24 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben:
Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände – nicht zulässig.
4. Als Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden.

5. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintritt Datum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.
6. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 10.09.2011 beschlossen und tritt am 05.03.2014 mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle vorangegangenen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Emmerich am Rhein, den 10.09.2011

Hans Joachim Spiertz
Brudermeister

Johannes ten Brink
stellv. Brudermeister